

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 29/65

URTEIL

Verkündet am
18. Oktober 1966

Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Metzgermeisters Willy H [REDACTED], N [REDACTED]
F [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

1. den Herausgeber der "D." Waldemar S c h [REDACTED],
2. den Chefredakteur der "D." Sigfrid D i [REDACTED]
beide Stuttgart, Reinsburgstrasse 8,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27. November 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt in N[REDACTED] ein Metzgereigeschäft. Der Erstbeklagte war Herausgeber der Zeitschrift "D", der Zweitbeklagte Chefredakteur dieser Zeitung.

Die Beklagten veröffentlichten in der Nummer 17 der "D" vom 23. April 1964 50 Leberwurstteste, von denen zwei beim Kläger gekaufte Leberwurstsorten betrafen ("Kalbsleberwurst" und "einfache Leberwurst"). Die Tests waren ungünstig, sie schlossen mit dem Gesamtergebnis "nicht empfehlenswert" ab.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, die Beklagten hätten nicht das Recht, seine Fleischwaren zu testen und die Ergebnisse ihrer mit unzulänglichen Mitteln durchgeführten Untersuchungen zu veröffentlichen. Den Beklagten gehe es nicht darum, die Bevölkerung aufzuklären, sondern darum, Sensation zu machen und Geld zu verdienen. Es be-

stehe auch kein Bedürfnis dafür, Testergebnisse über die Waren eines N[REDACTED] Metzgermeisters, der nur einen örtlichen Kundenkreis beliefere, im ganzen Bundesgebiet zu veröffentlichen. Indem die Beklagten die Waren anonym kaufen liessen, ohne den Verkäufer über ihre Absichten aufzuklären und eine Gegenprobe zurückzulassen, sei es dem Betroffenen unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert, die Unrichtigkeit der veröffentlichten Testergebnisse darzutun. Die über seine Leberwurstsorten gemachten Angaben seien in mehrfacher Hinsicht falsch. Kalbsleberwurst stelle er überhaupt nicht her. Durch die Herabsetzung seiner Waren in der Öffentlichkeit sei ihm ein erheblicher Schaden entstanden. Das Verhalten der Beklagten stelle eine rechtswidrige und schuldhaft e Beeinträchtigung seiner gewerblichen Tätigkeit dar.

Der Kläger hat beantragt,

I. das Gericht solle den Beklagten bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe verbieten, das in der Nummer 17 der Zeitschrift "D" vom 23. April 1964 veröffentlichte Testergebnis über die vom Kläger hergestellten beiden Leberwurstsorten weiter zu verbreiten,

II. das Gericht solle den Beklagten bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe verbieten, Fleisch- und Wurstwaren des Klägers zu testen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie machen geltend, sie erfüllten mit der Veröffentlichung von Testergebnissen die der Presse anvertraute Aufgabe, die Öffentlichkeit über sie interessierende Fragen zu unterrichten. Die Zeitschrift "D" diene dem Verbraucherinteresse, der Steigerung der Leistungen des freien Wettbewerbs und der Markttransparenz. Einer sachlichen Kritik



seiner Waren im Rahmen einer grösseren Testveröffentlichung müsse sich auch ein Metzgermeister stellen, der - wie der Kläger - in N [REDACTED] ein grösseres Fleischgeschäft betreibe. Der Antrag zu II gehe schon deshalb erheblich über das Ziel hinaus, weil er bezwecke, den Beklagten das Testen der vom Kläger vertriebenen Waren ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit der Beanstandungen zu verbieten. Aber auch der Antrag zu I sei unbegründet. Die in der Veröffentlichung erhobenen Beanstandungen beruhten auf einer sorgfältig durchgeführten Sachverständigenuntersuchung und könnten jederzeit durch Beweiserhebungen auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Entgegen der Ansicht des Klägers liessen sich auf private Testveröffentlichungen nicht Vorschriften anwenden, die für die staatliche Lebensmittelüberwachung massgebend seien.

Das Landgericht hat den Klageantrag zu II durch Teilurteil abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag zu 2) weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Über das Vermögen des Erstbeklagten ist am 26. September 1966 das Konkursverfahren eröffnet worden. Eine Unterbrechung des Verfahrens gegen den Erstbeklagten gemäss § 240 ZPO ist durch die Konkurseröffnung nicht eingetreten. Denn das Verfahren zum Antrag II betrifft nicht die Konkursmasse. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist keine zur Anmeldung in die Konkurstabelle geeignete Forderung, die für die Verteilung in Geld umgewandelt werden könnte. Nachdem der die "D" heraus-

gebende Verlag gleichfalls in Konkurs gefallen ist und die "D" ihr Erscheinen eingestellt hat, kann das erstrebte gerichtliche Unterlassungsverbot auch nicht mittelbar dazu führen, dass die Verwertbarkeit der Konkursmasse des Erstbeklagten ungünstig beeinflusst wird. Über Schadensersatzansprüche gegen den Erstbeklagten aus der beanstandeten Veröffentlichung wird durch das mit dem Antrag II erstrebte Urteil keine Vorentscheidung getroffen.

II.

In der Sache erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet.

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung vergleichender Warenteste in der Presse gemäß Art. 5 Abs. 1 GrundG grundsätzlich zulässig ist. Der Gewerbetreibende muss sich einer öffentlichen Kritik seiner Leistungen stellen. Eine solche Kritik ist nicht schon deshalb eine rechtswidrige Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit, weil sie ungünstig und dem Betroffenen nachteilig ist. Im vorliegenden Fall sind keine Gründe ersichtlich, aufgrund derer es der Kläger gerade den Beklagten verbieten könnte, seine Waren zu testen und über das Ergebnis zu berichten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, dass es den Beklagten mit ihren Testveröffentlichungen in der "D" nicht um eine Aufklärung der Verbraucher, sondern vorwiegend darum ging, bestimmte Wettbewerber zum Nachteil anderer zu unterstützen. Daher scheidet die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Grundsätze aus (vgl. Baumbach-Hefermehl Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 9. Aufl. 1. Bd. Anm. 66 ff. zu § 1 UWG). Wenn die Beklagten mit den Testver-

Öffentlichungen in ihrer Zeitschrift Gewinne erzielen wollten, so lässt sich daraus nicht die Rechtswidrigkeit ihres Handelns ableiten. Die privatwirtschaftliche Arbeitsweise der Presseunternehmen bedeutet keine Einschränkung der Pressefreiheit. Aus rechtlich zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht ferner die Ansicht des Klägers abgelehnt, es fehle wegen des örtlich begrenzten Kreises seiner geschäftlichen Betätigung an einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, im Rahmen eines vergleichenden Warentests etwas über Qualität und Preise der Waren des Klägers zu erfahren. Im vorliegenden Stadium des Rechtsstreits in dem es nur um den Antrag II geht, ist auch nicht darüber zu entscheiden, welche Prüfungspflichten demjenigen obliegen, der ein negatives Testergebnis über eine Ware veröffentlicht. Wird unterstellt, dass es die Beklagten vor der Veröffentlichung in der Nummer 17 der "D" an einer genügend sorgfältigen und hinreichend sachkundigen Untersuchung der beim Kläger gekauften Wurstsorten haben fehlen lassen, so mag der Antrag zu I, der sich gegen eine weitere Verbreitung der Veröffentlichung wendet, begründet sein. Auch könnte dem Kläger dann möglicherweise ein Anspruch auf öffentliche Richtigstellung oder auf Schadensersatz wegen Geschäftsrückgangszustehen. Der Kläger kann aber nicht verlangen, dass die Beklagten in Zukunft überhaupt davon absehen, sich kritisch mit seinen Waren zu befassen. Mit dem Antrag II wird gegen die Beklagten ein gerichtliches Verbot erstrebt, das einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung bedeuten würde. Da der Kläger von den Beklagten wiederholt darauf hingewiesen worden ist, dass dieser Antrag jedenfalls viel zu weit gefasst sei, hatte der Tatrichter keinen Anlass, den Kläger zu veranlassen, den Antrag in einer von ihm näher zu umschreibenden Weise einzuschränken. Zudem konnte der Tatrichter dem Vortrag des

Klägers entnehmen, dass diesem daran gelegen war, mit dem erstrebten Testverbot weitere Testveröffentlichungen durch die Beklagten überhaupt zu unterbinden. Im übrigen hat das Berufungsgericht gegenüber der vom Kläger vertretenen Rechtsansicht zutreffend darauf hingewiesen, dass es nicht angeht, für die staatliche Lebensmittelüberwachung geltende Vorschriften des Lebensmittelgesetzes auf private Warenteste anzuwenden oder schon aus dem anonymen Einkauf der Waren die Rechtswidrigkeit zukünftiger Testveröffentlichungen abzuleiten.

Da sich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht in allem als zutreffend erweist, war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner